

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Per Post und E-Mail

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit
Abteilung NPP
Sektion Grundlagen
3003 Bern

E-Mail: baggrundlagen@bag.admin.ch

Zürich, 29. November 2010
23045/30148/bua

**Revision der Verordnungen über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe
(BetmKV, BetmSV, BetmVV-EDI)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 haben Sie die KSPD eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen und nehmen wie folgt Stellung:

Aus Sicht der städtischen Polizeiorgane gibt es keine Einwendungen gegen die vorgeschlagene Revision des Verordnungsrechtes. Im Wesentlichen handelt es sich um notwendige Anpassungen an die bereits erfolgte Revision des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) und um eine Neugliederung und Präzisierung des bestehenden Verordnungsrechtes, welche die bisherige schlechte Lesbarkeit und Verständlichkeit verbessert.

Einige polizeirelevante Neuerungen, die die KSPD begrüsst bzw. gegen die sie keine Einwände hat, seien an dieser Stelle erwähnt:

Die medizinische Anwendung von Betäubungsmitteln (BM) wird grundsätzlich möglich. Insbesondere ist neu nicht mehr nur die heroingestützte Behandlung zugelassen, sondern auch die

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

ärztliche Verschreibung von Cannabis bzw. THC-haltigen Medikamenten. Das nBetmG sowie die BetmSV und die BetmKV regeln die Einzelheiten.

Cannabis als BM wird neu ausschliesslich über den THC-Gehalt (neu Heraufsetzung von 0.3% auf 1%, Wegfall der Zweckbestimmung) definiert.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wird neu gemäss den entsprechenden internationalen Verträgen eine nationale Cannabis Agentur (National Cannabis Agency) führen, welche den erlaubten Umgang und Verkehr mit Cannabis kontrolliert.

GBL zum privaten (nicht-industriellen, nicht-chemischen) Gebrauch ist neu in der Liste der verbotenen BM. Damit wird eine Lücke geschlossen. Bisher war nur GHB auf der Liste.

Die Neuregelung bezüglich sog. Research Chemicals (Designer- und Partydrogen) ist aus Sicht der städtischen Polizeiorgane zu begrüßen. Diese können in leichter Abänderung von bekannten chemischen Stoffen unvermittelt auf dem Markt auftauchen und missbräuchlich verwendet werden. Diese Stoffe werden im Verzeichnis aufgeführt und Swissmedic kann neu auftretende Stoffe in einem beschleunigten, abgekürzten Verfahren in das Verzeichnis aufnehmen lassen, damit gegen derartige Produkte bzw. gegen den Handel und den Konsum rasch und effizient vorgegangen werden kann.

Nach dem neuen Verordnungsrecht ist eine generelle kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumenten nach wie vor ausgeschlossen. Das BAG kann lediglich Ausnahmegenehmigungen für die Cannabisabgabe für medizinische Zwecke oder wie bisher zu Forschungszwecken erteilen.


Der Bezug und die Verwendung kleiner Mengen von kontrollierten Substanzen zu analytischen Zwecken durch Behörden von Bund, Kantonen oder durch von ihnen direkt Beauftragte sind von dieser Verordnung ausgenommen (*BetmKV Art. 4 Abs 2*). Diese Änderung begrüsst die KSPD. Sie reduziert den bisher hohen administrativen Aufwand zur Beschaffung von Referenz- oder Vergleichsmaterialien aus dem In- und Ausland. Neben den bisher vier Verzeichnissen (*a – d*) werden zwei weitere (*Verzeichnis e* für neue missbräuchlich verwendete psychotrope Stoffe (Research Chemicals / Designerdrogen) und das Verzeichnis *f* für Vorläuferstoffe, die bisher in der Vorläuferverordnung separat gelistet wurden) eingeführt (*BetmKV Art. 3 und 5*). Dies ist aus

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Sicht der KSPD sehr zu begrüßen. Administrativ aufwändig und deshalb zu überdenken ist das Bewilligungsverfahren für den Umgang mit den Substanzen der sechs Listen (*BetmKV Art. 5*). Bisher waren die Kantone für die allgemeinen Bewilligungen (Verzeichnis a – c) zuständig und das BAG für die Bewilligung des Umgangs mit verbotenen Stoffen (Verzeichnis d), der restriktivsten Kategorie. Neu soll zusätzlich das EDI für die Bewilligung des *Verzeichnisses e* und Swissmedic für das *Verzeichnis f* verantwortlich sein. Forensische Laboratorien haben grundsätzlich mit allen Betm zu tun. Es wäre zu begrüßen, wenn die Bewilligung des BAG zum Umgang mit verbotenen Stoffen (restriktivste Kategorie) gleichzeitig den Umgang mit allen anderen Betäubungsmitteln und Vorläufern einschliessen würde. Dies würde die Administration vereinfachen. Mit der Unterstellung von GBL zum privaten Gebrauch zu den verbotenen Stoffen wird ein bedeutender Schritt vollzogen, nämlich jener der Differenzierung vom bestimmungsgemässen, konformen Gebrauch in der chemischen Industrie und der missbräuchlichen privaten Verwendung als Betäubungsmittel. Der Dual-Use Charakter von psychotrop wirksamen Substanzen betrifft auch eine Reihe von sogenannten Research-Chemicals, die als Designerdrogen in zunehmendem Masse konsumiert werden und für die ein stark wachsender Markt besteht. Das *Verzeichnis e* lässt die Aufnahme solch problematischer (Dual Use) Stoffe zu. Damit wird ein Instrument geschaffen, welches den bestimmungsgemässen Gebrauch weiterhin ermöglicht, die missbräuchliche Verwendung (Handel wie Konsum) aber ahnden kann. Diese Neuerung begrüsst die KSPD ebenfalls. Der Anreiz zur Herstellung von neuen Designerdrogen ist damit aber noch nicht gebrochen, da die Grundproblematik noch nicht gelöst ist. Nachhaltig wirksam für die Bekämpfung der illegalen Designerdrogen / Research Chemical Handels wäre erst die Einführung einer Derivateklausel oder Substanzklassen in den *BetmVV-EDI Art. 2*. Eine Listung von Einzelsubstanzen wie bisher bleibt sinnvoll und soll belassen werden. Problematische Substanzklassen, die einfach variiert werden können und damit aus der Kontrolle fallen, müssen als Substanzklasse gelistet oder Derivate der Grundstruktur definiert werden. In europäischen wie internationalen Betäubungsmittelgesetzgebungen wurde dies schon umgesetzt oder wird gegenwärtig geplant.

Wir hoffen, Sie mit diesen Angaben zu unterstützen.

Freundliche Grüsse


Nino Cozzio
Präsident KSPD